

- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Geschichte und Kulturwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Archäologische Wissenschaften“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 52/2022) am 16.05.2022

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2022/52-2022.pdf>

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

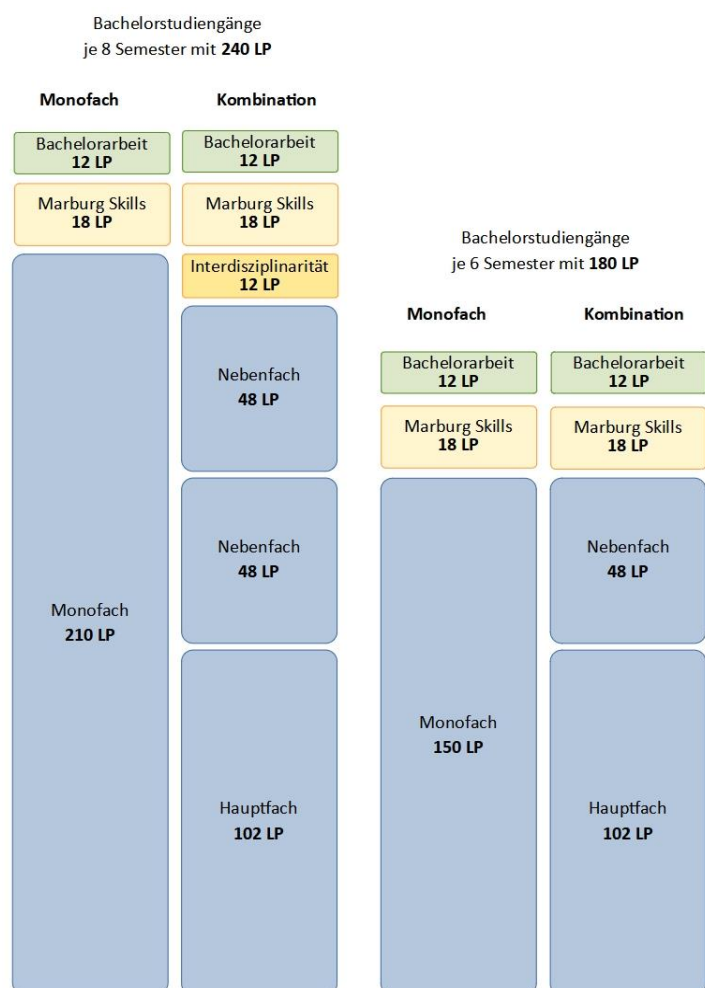
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechs-semesterigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemesterigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemesterigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemesterigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser

Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	5
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	6
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	6
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	9
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland	9
§ 10	Module und Leistungspunkte	10
§ 11	Praxismodule	11
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	11
§ 13	Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität	12
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	13
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	13
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	13
§ 17	Studienleistungen	14
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	14
§ 18	Prüfungsausschuss	14
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	15
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	16
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	16
§ 22	Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch	17
§ 23	Prüfungsleistungen	17
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	18
§ 25	Bachelorarbeit	19
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	22
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	23
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	23
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	23
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	24
§ 31	Freiversuch	26
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	26
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	26
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	27
§ 35	Zeugnis	27
§ 36	Urkunde	27
§ 37	Diploma Supplement	28
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	28
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	28
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	28
ANLAGE 1:	EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE	30
ANLAGE 2:	MODULLISTE	31
ANLAGE 3:	EXPORTMODULLISTE	44
ANLAGE 4:	PRAKTIKUMSORDNUNG	47
ANLAGE 5:	ETHIKERKLÄRUNG	50

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Archäologische Wissenschaften“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist Teil der ersten Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes und auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes ausgerichtet. Die Archäologie gliedert sich in verschiedene Einzeldisziplinen. In dem Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ soll zunächst ein möglichst breites archäologisches Grundlagenwissen vermittelt werden, an dem die Einzeldisziplinen Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte beteiligt sind, zudem weitere altertumskundliche Fächer. Durch die modularisierte Ausbildung und die Einbeziehung von Praktika erwerben die Studierenden Berufsqualifikationen für archäologische Berufsfelder, durch den Erwerb von Methodenkompetenz werden den Studierenden auch Möglichkeiten eröffnet, sich weitere berufliche Tätigkeitsbereiche (modernes Kommunikationswesen, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Projektmanagement, Kulturmanagement, Tourismus, Verlagswesen, Erwachsenenbildung etc.) zu erschließen. Die solide fachspezifische Ausbildung schafft gleichzeitig die Grundlage für vertiefende Studiengänge (z. B. Masterstudiengänge „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“, „Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie“). Der Zugang zu wissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern wird durch die Promotion ermöglicht.

Nach dem Abschluss des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ sind Studierende in der Lage:

- grundlegendes Basiswissen zum historischen und philologischen Umfeld einer Epoche zu formulieren.
- Begriffe, kulturgeschichtliche Epochen, Gattungen etc. grundlegende Begriffe der archäologischen Wissenschaften, kulturgeschichtliche Epochen und Gattungen zu definieren und wiederzugeben (Fachwissen).
- ein historisches Bewusstsein sowie einen Wissensschatz um die eigenen kulturellen Wurzeln zu entwickeln und zu reflektieren.
- Wahrgenommenes durch die Methode des vergleichenden Sehens präzise zu verbalisieren.
- Einzelbeobachtungen sowohl vergleichend als auch kritisch zu analysieren.
- Eine logische Verknüpfung von Einzelargumenten zu Argumentationsketten zu bilden.

Berufsfeldbezogene Qualifikationen setzen Grundwissen und Methodenkompetenzen voraus.

Hinzu kommen Fähigkeiten:

- Grundlagen der Grabungstechnik zu beschreiben und einzusetzen.
- Grabungsfunde und Befunde analog und digital zu dokumentieren.
- Grabungsfunde und Befunde zu analysieren und zu interpretieren.
- Fachwissen in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren und im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit vorzustellen.

Erworben und angewendet werden die Grundlagen in Seminaren, Übungen und Vorlesungen sowie in Praktika.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung im Kombinationsbachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Der Hauptfachteilstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ kann nicht mit den Nebenfachteilstudiengängen „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“, „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ kombiniert werden.

(2) Als hauptfachteilstudiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 60 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein vorausgesetzt. Eine der beiden modernen Fremdsprachen muss auf Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachgewiesen werden. Die andere moderne Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird. Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins dritte Fachsemester erfolgt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Studierenden, die die Spezifizierung Klassische Archäologie anstreben, wird dringend empfohlen, vor der Spezifizierungsphase mindestens Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch zu erwerben. Studierenden, die die Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte anstreben, wird dringend empfohlen, vor der Spezifizierungsphase mindestens Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch zu erwerben. Spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ sind dann bei Spezifizierung Klassische Archäologie Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch, bei Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch nachzuweisen. Grundkenntnisse werden durch Bescheinigungen von Universitäten, Schulen oder freien Lehrinrichtungen über die Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens einem Schuljahr nachgewiesen.

Im Bereich „Marburg Skills“ wird den Studierenden u.a. die Möglichkeit geboten, zumindest einen Teil der geforderten Kenntnisse in Latein und Griechisch zu erwerben oder zu vertiefen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Mit Aufnahme des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einer/einem im Studiengang Lehrenden verpflichtend. Die Teilnahme wird bescheinigt. Eine zweite verpflichtende Studienberatung dient der Information und Entscheidungsfindung der Studierenden im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) sowie der Information über Besonderheiten bei der Wahl von konsekutiven Masterstudiengängen (insbesondere auch hinsichtlich der Sprachanforderungen und der

Importmodule). Sie ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen der Spezifizierungsphase. Die Teilnahme wird ebenfalls bescheinigt. Die Pflichtberatung wird von einer/einem im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ ist ein Hauptfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

(1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.

(2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.

(3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.

(4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.

(5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.

(6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangkonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ gliedert sich in die Studienbereiche: Einführung, Epochen, Methoden, Spezifizierungsphase und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Einführung		12	
Basiswissen Archäologische Wissenschaften	PF	12	
Epochen		18	
Epochen: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	PF	6	
Epochen: Klassische Archäologie	PF	6	

Epochen: Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	PF	6	
Methoden		18	
Digitale Archäologie, Quellen und Methoden	PF	6	
Praxis	PF	12	
Spezifizierungsphase		48	4 Module in der gewählten Spezifizierung
Sachkultur I (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	WP	12	Spezifizierung Vor- und Frühgeschichte
Sachkultur II (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	WP	12	
Kulturanthropologie (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	WP	12	
Sachkultur I (Klassische Archäologie)	WP	12	Spezifizierung Klassische Archäologie
Sachkultur II (Klassische Archäologie)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen (Klassische Archäologie)	WP	12	
Kulturanthropologie (Klassische Archäologie)	WP	12	
Sachkultur I (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	WP	12	Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Sachkultur II (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	WP	12	
Architektur und Siedlungswesen (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	WP	12	
Kulturanthropologie (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	WP	12	
Abschluss		6	Der Bereich „Abschluss“ ist in der im Studienbereich „Spezifizierungsphase“ gewählten Spezifizierung zu absolvieren.
Exposé & Synthese (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)	WP	6	
Exposé & Synthese (Klassische Archäologie)	WP	6	
Exposé & Synthese (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)	WP	6	
Summe Fachanteil		102	
Bachelorarbeit	PF	12	Die Bachelorarbeit soll in der in den Studienbereichen „Spezifizierungsphase“/ „Abschluss“ gewählten Spezifizierung absolviert werden.
Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	WP	12	

Bachelorarbeit Klassische Archäologie	WP	12	
Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	WP	12	

(3) Einführung:

Im Einführungsbereich erwerben die Studierenden einführende Kenntnisse in unterschiedlichen Bereichen der Archäologie und Geschichtswissenschaft. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte. Hinzu kommt ein weiteres frei wählbares Fach aus dem Fächerspektrum des MCAW (Marburger Centrum Antike Welt: <https://www.uni-marburg.de/de/mcaw/fachgebiete>). Dieses Modul bietet zudem die Grundlage für die Wahl einer anschließenden Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“). Ein erfolgreiches Absolvieren des Einführungsmoduls ist fachliche und methodische Voraussetzung für das weitere Studium.

(4) Epochen:

Die aus archäologischen Quellen zu gewinnenden Erkenntnisse bezüglich der Entwicklungen in den verschiedenen Epochen werden in diesem Modul behandelt. Die Module dienen der Ergänzung der in dem Einführungsbereich wie auch den Vertiefungsmodulen vermittelten Studieninhalte. Qualifikationsziele sind nicht nur der Erwerb von Kenntnissen in den verschiedenen Epochen, sondern auch die Befähigung der Studierenden, mit archäologischen Quellen und Materialien fachbezogen zu arbeiten. Insbesondere steht die typologische, stilistische, chronologische und kulturhistorische Interpretation im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen im Vordergrund der Lehrinhalte.

(5) Methoden:

Die Archäologie gewinnt ihre Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen (z. B. Bodenfunde, Bau- und Geländedenkmäler, schriftliche Quellen) unter Anwendung spezifisch archäologischer Methoden und ergänzender Nutzung der Methoden verschiedener Nachbardisziplinen (z. B. Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Naturwissenschaften, Philologien). Die in diesen Modulen vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul bzw. in den Vertiefungsmodulen erarbeiteten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Einen Schwerpunkt bilden digitale Methoden der Recherche, Prospektion, Analyse, Dokumentation und Präsentation. Weiterhin unverzichtbar sind zudem analoge Methoden (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungswesen) wie auch die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Museologie. Durch Veranstaltungen zu diesen Themenfeldern erwerben die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Diese Module bilden somit durch die Vermittlung theoretischer und praktischer Quellen- und Methodenkenntnisse eine aufeinander bezogene Lerneinheit.

(6) Spezifizierungsphase:

Nach dem erfolgreich absolvierten Einführungsbereich folgt in der Regel ab dem dritten Fachsemester im Studienbereich Spezifizierungsphase eine Schwerpunktsetzung in einer der drei angebotenen Spezifizierungen, in der Hauptseminare / Projektseminare zu belegen sind. In diesen Lehrveranstaltungen werden die Studierenden an die fachwissenschaftlichen Arbeitsweisen anhand konkreter Beispiele herangeführt und die Möglichkeiten und Grenzen der Gewinnung von Erkenntnissen zu spezifischen Themenfeldern erläutert. Dabei wird die Breite des Faches von der Sachkultur über Architektur und Siedlungswesen bis hin zur Kulturanthropologie abgedeckt. Das Qualifikationsziel ist hierbei, archäologische Funde und Befunde nicht nur nach Gattungen zu bestimmen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen sowie kritisch reflektierend auswerten zu können. Hierdurch sollen wichtige praxisbezogene und damit berufsqualifizierende Fachkompetenzen erworben werden. Die Spezifizierung kann in Vor- und Frühgeschichte, Klassischer Archäologie oder Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte erfolgen und ist dann auch für den Bereich „Abschluss“ verbindlich.

(7) Abschluss

Der Bereich „Abschluss“ ist in der im Studienbereich „Spezifizierungsphase“ gewählten Spezifizierung zu absolvieren.

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Arbeit, erweitern die Sach- und Methodenkenntnisse in ihrer gewählten Spezifizierung. Das Modul „Recherche und Synthese“ dient dem Nachweis der Befähigung zur eigenständigen Projektierung eines fachspezifischen Forschungsprojekts sowie der Fähigkeit, in einer wissenschaftlichen Diskussion fachspezifische Fragestellungen und Probleme unter Einbeziehung der aktuellen Forschungsdiskussionen zu erörtern.

Die Bachelorarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten schriftlichen Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Je nach gewählter Spezifizierung soll eine Themenstellung aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie, der Klassischen Archäologie oder der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte behandelt werden. Die Themenstellung für die Bachelorarbeit kann aus einem zuvor besuchten Hauptseminar oder Projektseminar abgeleitet sein.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/archaeologien/hfarchwiss>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Haupt- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben. Des Weiteren können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang insgesamt 144 LP bzw. im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang insgesamt 204 LP erworben haben auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten und fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Methoden“ gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es besteht aus einem Praktikum von vier Wochen Dauer sowie der Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen Dauer.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein Modul der Spezifizierungsphase aus einer anderen Spezifizierung oder ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekanntgegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.
- (2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

- (1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und angerechnet werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen

Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 vom Hundert der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 23 und 54 HHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Anlage 3 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Portfolio

(4) Hausarbeiten, Projektarbeiten, Praktikumsberichte und Portfolios sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. der Umfang der übrigen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden nach den Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Fachrichtungen „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“, „Klassische Archäologie“ oder „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden nachweisen kann. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“ und „Spezifizierungsphase“ Module im Umfang von 90 LP erfolgreich abgeschlossen sind. Zudem ist der Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 zu führen, und die Ethikerklärung (Anlage 5) ist der Anmeldung beizufügen. Bei einer Spezifizierung in Klassischer Archäologie sind zudem Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch nachzuweisen, bei einer Spezifizierung in Christlicher Archäologie und Byzantinischer Kunstgeschichte Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll 12 Wochen umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in einem gedruckten Exemplar sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in **§ 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen** genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie

darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekanntgegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekanntgegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ und „Praxis“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

4			
3			
2	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	

8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Sofern die Vergleichskohorte keine ausreichende Größe erreicht, wird keine Einstufungstabelle erstellt.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) In einem endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodul ist ein einmaliger Wechsel zulässig.
- (4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte („Spezifizierung“) gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

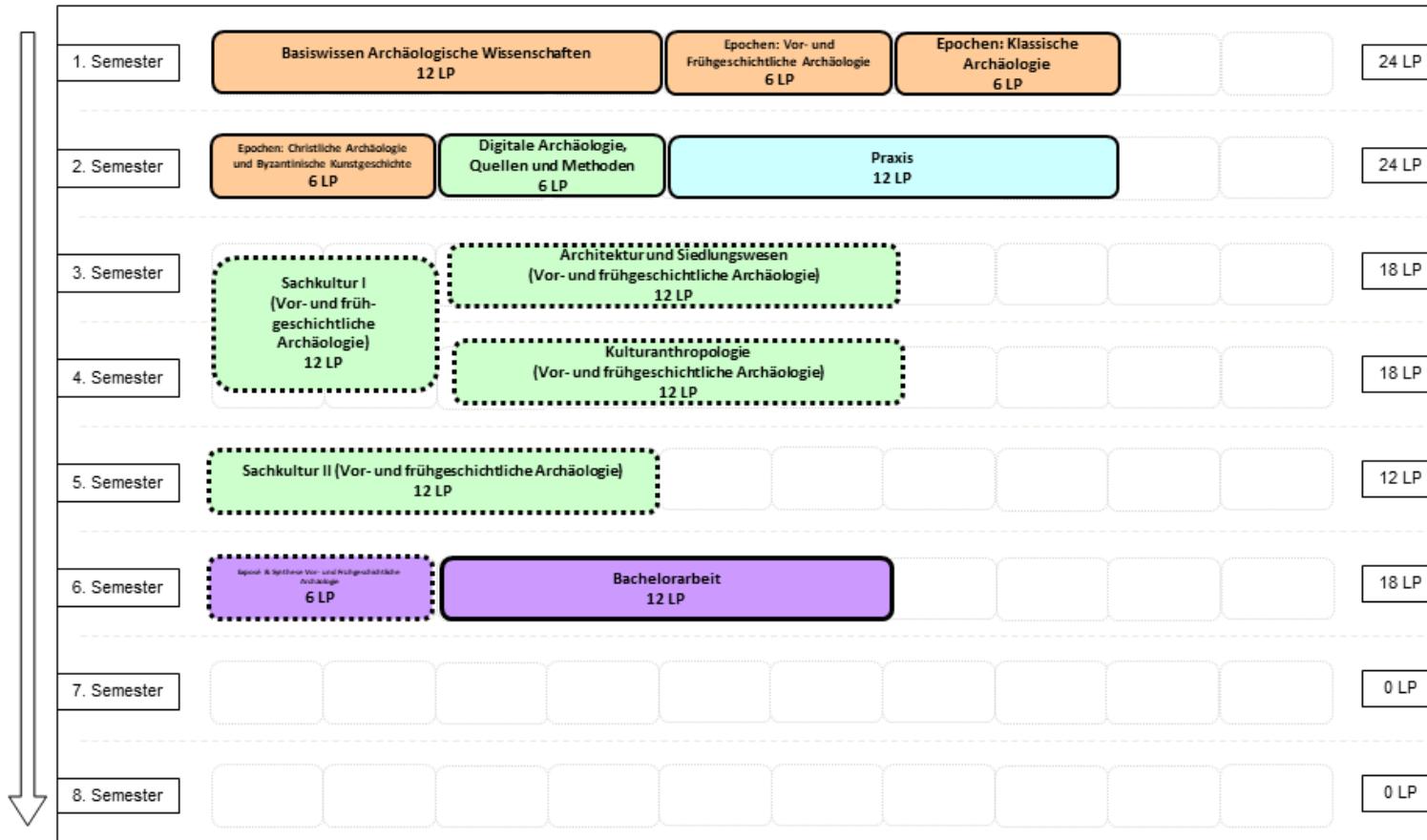
Marburg, den 12.05.2022

gez.

Prof. Dr. Verena Epp
Dekanin des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaft
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Archäologische Wissenschaften: Hauptfach im Kombinationsbachelorstudiengang ¹
Beginn zum Winter- und Sommersemester



Anmerkungen

¹ Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	LP	Ver- pflichtu ngsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs- punkten
Basiswissen Archäologische Wissenschaften <i>Basics of Archaeology</i>	12	Pflicht- modul	Basis- modul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse der archäologischen Teilbereiche wiederzugeben. Dazu zählen verbindlich Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie sowie Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, ferner eines der Fächer des MCAW. Sie können auf ein breites Basiswissen in verschiedenen Bereichen der Archäologie und benachbarter Disziplinen zurückgreifen, auf welchem im folgenden Studienverlauf alle weiteren Module aufbauen.	keine	Unbenotetes Modul Studien- leistungen: Vier Lernkontrollen, vier Referate oder Portfolio Modulprüfung: Fachgespräch (max. 30 min) zu den Inhalten der drei archäologischen Fachgebiete
Epochen: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie <i>Eras: Prehistory</i>	6	Pflicht- modul	Basis- modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der Stein- und Metallzeiten sowie der Frühgeschichte darzustellen. Sie sind in der Lage, fachbezogen mit archäologischen Quellen und Materialien aus den genannten Epochen zu arbeiten. Sie sind in der Lage, archäologische Quellen und Materialien aus den genannten Epochen typologisch, stilistisch, chronologisch und kulturhistorisch im Kontext menschlicher	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min), oder Portfolio (max. 10 Seiten)

				Entwicklungsstrukturen einzuordnen und zu interpretieren. Die Studierenden können auf der Basis eines breiten Überblickswissens ihren angestrebten Studienverlauf reflektieren und fachbezogene Spezifizierungen für ihr weiteres Studium wählen.		
Epochen: Klassische Archäologie <i>Eras: Classical Archaeology</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, - die Entwicklungsstrukturen menschlicher Gesellschaften der ägäischen Bronzezeit bis hin zur römischen Kaiserzeit darzustellen - fachbezogen mit archäologischen Quellen und Materialien aus den genannten Epochen zu arbeiten - archäologische Quellen und Materialien aus der Antike typologisch, stilistisch, chronologisch und kulturhistorisch im Kontext menschlicher Entwicklungsstrukturen einzuordnen und zu interpretieren - auf der Basis eines breiten Überblickswissens ihren angestrebten Studienverlauf zu reflektieren und fachbezogene Spezifizierungen für ihr weiteres Studium zu wählen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min), mündliche Prüfung oder Portfolio (max. 10 Seiten)
Epochen: Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Eras: Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	6	Pflicht-modul	Basis-modul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, - die archäologischen Zeugnisse des frühen Christentums bis hin zu den materiellen Hinterlassenschaften des byzantinischen Reiches im Mittelmeerraum zu analysieren und darzustellen.	keine	Studienleistung: Lernkontrolle oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Referat (max. 60 min), Klausur (max. 90 min),

				- mit archäologischen Quellen und Materialien aus den genannten Epochen fachbezogen zu arbeiten. Sie sind in der Lage archäologische Quellen und Materialien typologisch, stilistisch, chronologisch und kulturhistorisch im Kontext der spätantiken und byzantinischen Geschichte einzuordnen und zu interpretieren. Die Studierenden können auf der Basis eines breiten Überblickswissens ihren angestrebten Studienverlauf reflektieren und fachbezogene Spezifizierungen für ihr weiteres Studium wählen.		oder Portfolio (max. 10 Seiten)
Digitale Archäologie, Quellen und Methoden <i>Digital Archaeology and Method Studies</i>	6	Pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken zur Vertiefung und Ausweitung der im Einführungsmodul und in den Epochenmodulen vermittelten Kenntnisse führen. Um dies zu erreichen, müssen diachrone, regionale, methodische, arbeitstechnische und forschungsgeschichtliche Themen behandelt werden. Durch Veranstaltungen zur Dokumentations- und Präsentationstechnik (z. B. Zeichnen von Funden und Befunden, Vermessungstechnik, Öffentlichkeitsarbeit, Museen, Geographische Informationssysteme) erhalten die Studierenden methodische Kompetenzen in praxisrelevanten Bereichen. Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von mind. 10 Tagen werden die im Studium angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen	keine	Studienleistung: Referat, mündliche Prüfung, Projektarbeit oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Referat (max. 30 min), Projektarbeit (ca. 12 Seiten) oder Portfolio (max. 10 Seiten)

				Funden und Befunden, bspw. in Museen und an Ausgrabungsstätten angewendet, vertieft und ausgebaut. Dabei werden auch geographische und topographische Zusammenhänge vermittelt.		
Praxis <i>Practical Module</i>	12	Pflicht-modul	Praxis-modul	Im Rahmen des anwendungsorientierten Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist die Teilnahme an Praktika zentraler Bestandteil. Bei fachbezogenen Praktika handelt es sich um Tätigkeiten im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Vorgesehen ist das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) (vgl. Anlage 5)
Sachkultur I (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Material Culture I (Prehistory)</i>	12	Wahl-pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Studierende, die das Modul Sachkultur I abgeschlossen haben, sind in der Lage, die Grundlagen der Methodik anzuwenden sowie deren Entwicklungsleitlinien wiederzugeben. Sie können Grabungsfunde nicht nur nach Gattungen, sondern auch typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen. Die Studierenden sind, vom 3. Fachsemester an, in der Lage eine analytische und methodisch einwandfreie Bestimmung von Grabungsfunden und Befunden vorzunehmen	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Sachkultur I (Klassische Archäologie)	12	Wahl-pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Studierende, die das Modul „Sachkultur I“ abgeschlossen haben, sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse der Methodik	Abschluss des Moduls „Basiswissen	Studien-leistungen: 1. Lernkontrolle

<i>Material Culture I</i> (Classical Archaeology)				(Typologie, Stilkritik, Ikonographie) anzuwenden und die Leitlinien ihrer Entwicklung wiederzugeben. Sie können Funde insbesondere anhand von antiken Plastiken nach Gattungen (Rundplastik, Reliefs) bestimmen und typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen.	Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch gemäß § 4 Abs. 3	2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Sachkultur I (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture I</i> (Christian Archaeology and Byzantine Art History)	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die das Modul „Sachkultur I“ abgeschlossen haben, sind in der Lage, grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) anzuwenden und die Leitlinien ihrer Entwicklung wiederzugeben. Sie können Funde aus dem Bereich der materiellen Kultur nach Gattungen (Rundplastik, Reliefs) bestimmen und typologisch, chronologisch, geographisch und kulturgeschichtlich einordnen.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Sachkultur II (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Material Culture II</i> (Prehistory)	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die das Modul „Sachkultur II“ abgeschlossen haben, sind in der Lage, aufgrund von Funden und Befunden wesentliche Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialstruktur einer vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaft zu erkennen und nachzuzeichnen. Sie können, anhand von Wirtschafts- und Sozialstrukturen sowie Fundgattungen	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung:

				Vor- und Frühgeschichtlicher Gemeinschaften historische bzw. gesellschaftliche Zusammenhänge erfassen. Die Studierenden sind in der Lage, von dem 3. Fachsemester an, eine analytisch und methodisch einwandfreie Bestimmung von Funden und Befunden vorzunehmen, welche eine entscheidende berufsqualifizierende und praxisbezogene Fachkompetenz darstellt.		Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Sachkultur II (Klassische Archäologie) <i>Material Culture II</i> (<i>Classical Archaeology</i>)	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die das Modul „Sachkultur II“ abgeschlossen haben, sind in der Lage, Zeugnisse antiker Keramik, Malerei und Mosaiken zu bestimmen. Diese umfassen keramische Gefäße aller Formen und Funktionen, insbesondere die bemalten Gefäße, sowie die Wandmalerei und Mosaiken, die neben der Vasenmalerei die am besten erhaltenen Gruppen der antiken Malerei sind. Sie können Fundkontexte auf Ausgrabungen anhand von antiker Keramik datieren und sind in der Lage mithilfe des Materials grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) anzuwenden. Die Studierenden können anhand ihrer Kenntnis der antiken Keramik Fundkontexte auf Ausgrabungen datieren und sie sind in der Lage mit Hilfe des Materials grundlegende Kenntnisse der Methodik (Typologie, Stilkritik, Ikonographie) anzuwenden.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Sachkultur II (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture II (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die das Modul „Sachkultur II“ abgeschlossen haben, sind in der Lage bildwissenschaftliche Themen, anhand grundlegender Kenntnisse der christlichen Ikonographie mithilfe der Methodik der kunstwissenschaftlichen Bildanalyse zu bearbeiten. Sie können eine Benennung, Beschreibung sowie typologische und chronologische Einordnung von typischen Bildinhalten christlicher und byzantinischer Kunst vornehmen.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Architektur und Siedlungswesen (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Architecture and Settlements (Prehistory)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende die das Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage, wesentliche Quellen wie Vor- und frühgeschichtliches Siedlungswesen und Hausbau mit all seinen Erscheinungsformen und Zusammenhängen zu analysieren. Sie können anhand dieser Quellen Lebensweisen früherer Epochen erfassen und im Rahmen der gesamthistorischen Kulturentwicklung interpretieren. Die Studierenden sind in der Lage Befunde siedlungsarchäologischer Zusammenhänge anhand ihrer Kenntnisse und Kompetenzen der einzelnen Epochen sowie dem jeweiligen Sachgut des Moduls „Architektur und Siedlungswesen“ zu erkennen und zu interpretieren. Sie können Schlüsselqualifikationen wie kritisches Erkennen und Werten sowie	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

				analytisches Interpretieren in Verbindung ihrer erworbenen Fachkompetenz anwenden.		
Architektur und Siedlungswesen (Klassische Archäologie) <i>Architecture and Settlements (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die das Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage ihr Wissen über die antike Architektur mit ihren sakralen, öffentlichen und privaten Bauten sowie den technischen Errungenschaften, welche eine der herausragenden Leistungen europäischer Baugeschichte bildet und die Grundlage für das Verständnis der Architektur aller späteren Epochen bis zur Moderne ist, sachgerecht zu formulieren und darzustellen. Sie können über die einzelnen Bauformen hinaus Fragen der Siedlungsstruktur und Urbanistik beantworten.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Architektur und Siedlungswesen (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Architecture and Settlements (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende die das Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage, die Veränderungen in Siedlungsstrukturen und Städtewesen mit der Etablierung der christlichen Religion und den damit einhergehenden neuen Architekturformen zu beschreiben. Sie können Grundkenntnisse in christlicher Sakral- und Profanarchitektur sowie die Siedlungsspuren in Spätantike und byzantinischem Mittelalter definieren und die damit verbundenen spezifischen Fragestellungen anhand der entsprechenden Methodik beantworten.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

Kulturanthropologie (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Cultural Anthropology (Prehistory)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage die Kult- und Glaubenswelten vor- und frühgeschichtlicher Gesellschaften, insbesondere Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde, darzustellen. Sie können sich, durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser Denkmälertypen einem geistigen Bereich der vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Die Studierenden sind in der Lage Schlüsselqualifikationen, wie kritisches Erkennen und Werten sowie analytisches Interpretieren anzuwenden, wodurch sie sich Fachkompetenz erwerben.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Kulturanthropologie (Klassische Archäologie) <i>Cultural Anthropology (Classical Archaeology)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind dazu in der Lage mittels kulturanthropologischer Ansätze, den Menschen und sein Wirken in den Kontext der Gesellschaft und deren Kultur zu stellen. Dadurch sind die Fragestellungen in diesem Bereich äußerst vielfältig und behalten durch das Einbringen und die Behandlung von Problemen und Fragen der Gegenwartsgesellschaft stets höchste Aktualität. Wichtige Themengebiete in diesem Modul sind Kult und Religion, Mensch und Umwelt, Spezifika von Geschlechterrollen und Gesellschaftsschichten, Wirtschaftsstrukturen. Die Studierenden können methodische Ansätze verstehen, um	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)

				gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material beantworten zu können. Die Studierenden sind in der Lage, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.		
Kulturanthropologie (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Cultural Anthropology (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind in der Lage, die Glaubens- und Lebenswelten in spätantiker und byzantinischer Zeit zu reflektieren und die Themenspektren der Bereiche Kult und Liturgie, Bestattungskultur, Alltagsleben sowie Handel und Wirtschaft darzustellen. Weiterhin können sie Fragen zum gesellschaftlichen Zusammenleben beantworten. Die Studierenden können methodische Ansätze anwenden um gesellschaftsrelevante Fragestellungen anhand von archäologischem Material zu beantworten. Gleichzeitig werden sie dazu angeregt, eigene weitere, aktuelle Fragen an das Material zu richten und Interpretationen vorzunehmen.	Abschluss des Moduls „Basiswissen Archäologische Wissenschaften“ Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Grundkenntnisse in Latein oder Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Studienleistungen: 1. Lernkontrolle 2. Referat oder Portfolio (max. 10 Seiten) Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 15 Seiten)
Exposé & Synthese Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie <i>Exposé Prehistory</i>	6	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind dazu in der Lage, die Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas, die Erstellung eines Exposés mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung und Kartierung vorzunehmen.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 min pro Studierender/-m)

				Sie können eine Synthese mit den im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnissen in einer wissenschaftlichen Diskussion sachgerecht formulieren und sie verstehen es, gemäß fachinternen Standards zu arbeiten.		
Exposé & Synthese Klassische Archäologie <i>Exposé Classical Archaeology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind dazu in der Lage, die Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas, die Erstellung eines Exposés mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung und Kartierung vorzunehmen. Sie können eine Synthese mit den im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnissen in einer wissenschaftlichen Diskussion sachgerecht formulieren und sie verstehen es, gemäß fachinternen Standards zu arbeiten.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 min pro Studierender/-m)
Exposé & Synthese Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Exposé Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	6	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Studierende, die dieses Modul abgeschlossen haben, sind dazu in der Lage, die Recherche eines fachspezifischen Forschungsthemas, die Erstellung eines Exposés mit Literaturbeschaffung und je nach ausgewähltem Thema Quellenerschließung, Funddokumentation, Katalogerstellung und Kartierung vorzunehmen. Sie können eine Synthese mit den im Laufe des Studiums erworbenen Fachkenntnissen in einer	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, und „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein.	Studienleistung: Exposé Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 min pro Studierender/-m)

				wissenschaftlichen Diskussion sachgerecht formulieren und sie verstehen es, gemäß fachinternen Standards zu arbeiten.		
Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie <i>Bachelor Thesis Prehistory</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit in der Spezifizierung Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren und verteidigen.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)
Bachelorarbeit Klassische Archäologie <i>Bachelor Thesis Classical Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit in der Spezifizierung Klassische Archäologie durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren und verteidigen.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß §5 Abs. 2	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

					Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 Grundkenntnisse in Latein und Altgriechisch gemäß § 4 Abs. 3	
Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Bachelor Thesis Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abchlussmodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, für ein abgeschlossenes Themengebiet eine methodisch und theoretisch fundierte wissenschaftliche Arbeit in der Spezifizierung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte durchzuführen. Sie können ein wissenschaftliches Projekt konzipieren, durchführen und die Ergebnisse präsentieren und verteidigen.	Module im Umfang von 90 LP müssen in den Studienbereichen „Einführung“, „Epochen“, „Methoden“, „Spezifizierungsphase“ absolviert worden sein. Nachweis der Pflichtberatungen gemäß § 5 Abs. 2 Vorlage der Ethikerklärung gemäß Anlage 6 Grundkenntnisse in Latein <u>und</u> Altgriechisch oder Mittelaltergriechisch oder Neugriechisch gemäß § 4 Abs. 3	Modulprüfung: Bachelorarbeit (ca. 30-40 Seiten)

Anlage 3: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Basiswissen Archäologische Wissenschaften <i>Basics of Archaeology</i>
Epochen: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie <i>Eras: Prehistory</i>
Epochen: Klassische Archäologie <i>Eras: Classical Archaeology</i>
Epochen: Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Eras: Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>
Digitale Archäologie, Quellen und Methoden <i>Digital Archeology, Sources and Methods</i>
Sachkultur I (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Material Culture I (Prehistory)</i>
Sachkultur I (Klassische Archäologie) <i>Material Culture I (Classical Archaeology)</i>
Sachkultur I (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture I (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Sachkultur II (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Material Culture II (Prehistory)</i>
Sachkultur II (Klassische Archäologie) <i>Material Culture II (Classical Archaeology)</i>
Sachkultur II (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Material Culture II (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Architektur und Siedlungswesen (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Architecture and Settlement (Prehistory)</i>
Architektur und Siedlungswesen (Klassische Archäologie) <i>Architecture and Settlement (Classical Archaeology)</i>

Architektur und Siedlungswesen (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Architecture and Settlement (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Kulturanthropologie (Vor- und frühgeschichtliche Archäologie) <i>Cultural Anthropology (Prehistory)</i>
Kulturanthropologie (Klassische Archäologie) <i>Cultural Anthropology (Classical Archaeology)</i>
Kulturanthropologie (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte) <i>Cultural Anthropology (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>
Basiswissen Archäologische Wissenschaften <i>Basics of Archaeology</i>
Epochen: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie <i>Eras: Prehistorical Archaeology</i>
Epochen: Klassische Archäologie <i>Eras: Classical Archaeology</i>
Epochen: Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte <i>Eras: Christian Archaeology and Byzantine Art History</i>
Digitale Archäologie, Quellen und Methoden <i>Digital Archaeology, Sources and Methods</i>
Sachkultur I (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) <i>Material Culture I (Prehistory)</i>
Sachkultur I (Klassische Archäologie) <i>Material Culture I (Classical Archaeology)</i>
Sachkultur I (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

<i>Material Culture I (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Sachkultur II (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)
<i>Material Culture II (Prehistory)</i>
Sachkultur II (Klassische Archäologie)
<i>Material Culture II (Classical Archaeology)</i>
Sachkultur II (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)
<i>Material Culture II (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Architektur und Siedlungswesen (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)
<i>Architecture and Settlement (Prehistory)</i>
Architektur und Siedlungswesen (Klassische Archäologie)
<i>Architecture and Settlement (Classical Archaeology)</i>
Architektur und Siedlungswesen (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)
<i>Architecture and Settlement (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>
Kulturanthropologie (Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie)
<i>Cultural Anthropology (Prehistory)</i>
Kulturanthropologie (Klassische Archäologie)
<i>Cultural Anthropology (Classical Archaeology)</i>
Kulturanthropologie (Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)
<i>Cultural Anthropology (Christian Archaeology and Byzantine Art History)</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 4: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Hauptfachteilstudiengang „Archäologische Wissenschaften“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ sind das Absolvieren eines Praktikums von vier Wochen Dauer sowie die Teilnahme an einem praxisorientierten Projekt im Bereich der Feldforschung von ebenfalls vier Wochen Dauer vorgesehen (§ 11 der Studien- und Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ bemühen sich selbständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein externes Praktikum durch ein weiteres Modul der Spezifizierungsphase oder ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren von Praktikum und praxisorientierter Feldforschung einschließlich eines gemeinsamen Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit Praktikum und praxisorientierter Feldforschung werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierenden, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs Archäologische Wissenschaften aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin für das Studium bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinsicht auf die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Studiengang „Archäologische Wissenschaften“ ausgeübt wird.

(2) Jedes der beiden Praktika dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin bzw. der Mentor/die Mentorin für das Studium berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums nach Vorlage des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstellen über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von max. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil: Angaben zur Institution, bei der das Praktikum durchgeführt wurde
- Hauptteil: Beschreibung der im Rahmen des Praktikums durchgeführten Tätigkeiten
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

c) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ ist bzw. sein kann.

d) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 5: Ethikerklärung

Die untenstehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit Vor- und Frühgeschichte“ bzw. zum Modul „Bachelorarbeit Klassische Archäologie“ bzw. zum Modul „Bachelorarbeit Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ im Hauptfachteilstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ beizufügen:

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und der UNESCO-Konvention von 2001 zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser sowie dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen. Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den _____

(Unterschrift der Kandidatin/des
Kandidaten)